

Abteilungsordnung Turnen & Sportakrobatik Dresdner Sportclub 1898 e.V.



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 e.V. werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Turnen & Sportakrobatik festgelegt.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der Zweck der Abteilung Turnen & Sportakrobatik besteht in der freiwilligen sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Im Vordergrund steht dabei die leistungs- sowie wettkampfsportliche Orientierung.
- (2) Die Abteilung wird in folgende Bereiche untergliedert:
 - Leistungsgerätturnen
 - Sportakrobatik
 - Allgemeines Turnen
 - Eltern-Kind-Turnen und Vorschulturnen
 - Wettkampforientiertes Gerätturnen im Kinder- und Jugendbereich
 - Erwachsenenturnen und Fitness
- (3) Die Abteilung Turnen & Sportakrobatik ist Mitglied des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. (STV) und orientiert sich in seiner Trainings- und Wettkampfgestaltung an den Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB) sowie des Deutschen Sportakrobatik Bundes e.V. (DSAB).

§ 3 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung als höchstes Organ sowie die Abteilungsleitung.
- (2) Die **Abteilungsversammlung** findet alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder werden durch die Abteilungsleitung mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung per E-Mail oder per Briefpost und durch Bekanntmachung auf der Abteilungs-Homepage eingeladen.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingegangen sein.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, stimmberechtigt sind erwachsene und jugendliche Mitglieder der Abteilung.
- (6) Die Abteilungsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen: Änderungen der Abteilungsordnung, Auflösung der Abteilung oder Namensänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Der Abteilungsversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung und die Entlastung der Abteilungsleitung
 - die Wahl bzw. Abberufung der Abteilungsleitung
 - die Beschlussfassung zu Änderungen der Abteilungsordnung oder Beitragsordnung der Abteilung
 - die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DSC 1898 e.V. für die Dauer

- von zwei Jahren
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Die **Abteilungsleitung** wird von der Abteilungsversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie besteht aus:
- Abteilungsleiter:in,
 - Finanzverantwortliche:r
 - Stellvertreter:in
 - und maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sollen die Bereiche gemäß § 2 (2) repräsentieren.

- (9) Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich in offener Stimmabgabe per Handzeichen gefasst, es sei denn, die Abteilungsleitung oder die einfache Mehrheit der Abteilungsversammlung wünschen eine geheime Abstimmung.
- (10) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und vertritt die Abteilung innerhalb des Gesamtvereins. Sie hat dabei die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die Abteilungsordnung, die Beschlüsse der Organe des Gesamtvereins und dessen Satzung zu beachten.

Sie nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich der Abrechnung vor der Abteilungsversammlung
- Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes inkl. der fristgemäßen Beantragung der für den Sportbetrieb erforderlichen Übungs- und Wettkampfstätten
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Zuschüsse und Beiträge
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Betreuung von Sponsoren und Repräsentation der Abteilung
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Abteilungsversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 4 Beiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§ 5 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 e.V. insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftenordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder der Abteilungsleitung sind unwirksam.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 20.09.2021 befürwortet und tritt mit der Genehmigung des Präsidiums nach § 23 S. 2 der Satzung des DSC 1898 e.V. in Kraft.